

Interpellation Bisig-Rapperswil / Cavelti Häller-Jonschwil / Monstein-St.Gallen (3 Mitunterzeichnende) vom 13. Juni 2022

Weiterentwicklung der St.Galler Jagdreviere

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2022

Andreas Bisig-Rapperswil-Jona, Franziska Cavelti Häller-Jonschwil und Andrin Monstein-St.Gallen stellen in ihrer Interpellation vom 13. Juni 2022 diverse Fragen zur Sinnhaftigkeit der bestehenden Regelung zur Vergabe von Jagdrevieren und zu den Reviergrenzen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz [sGS 853.1; abgekürzt JG]) als auch die entsprechende kantonale Jagdverordnung (sGS 853.11; abgekürzt JV) regeln bei der Neuverpachtung der Jagdreviere die Vergabekriterien, wenn sich mehrere Personengruppen für ein Jagdrevier bewerben. Zudem sind Grundlagen zur Grösse und Grenzen der Jagdreviere geregelt.

Bei der letzten Vergabe der Jagdreviere für die Pachtperiode 2016–2024 gab es eine gewisse Unzufriedenheit in Revieren mit Mehrfachbewerbungen. Im Anschluss an die Interpellation 51.16.25 «Neues Jagdgesetz ist nur bedingt praxistauglich» wurde mit dem V. Nachtrag zum Jagdgesetz die rechtliche Grundlage zur Reviervergabe bei Mehrfachbewerbungen angepasst. Die Regelung tritt am 1. August 2023 zur nächsten Vergabe der Jagdreviere in Vollzug. Die Einteilung der Reviere in «einheimisch» und «auswärtig» wurde nicht bestritten. Auch gab es keine Änderungsanträge im Bereich der Grösse oder Grenzen von Jagdrevieren. Mit einer Änderung der Vergabekriterien und Aufhebung der bisherigen Regelung besteht die Gefahr, dass es zu grossem Unmut und zahlreichen Wechseln von Jagdgesellschaften kommt. Die Jagdgesellschaften betreiben einen grossen Aufwand mit der Jagdausübung zugunsten tragfähiger Wildbestände, um grosse Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft zu verhindern. Die Jagdausübung erfordert grosse lokale Erfahrung, Revierkenntnisse, Fachwissen und eine entsprechende Infrastruktur wie Ansitzeinrichtungen im Jagdrevier. All diese Aspekte sind bei einem Wechsel der Jagdgesellschaft in Gefahr und können sich negativ auf die Abschusserfüllung auswirken, was nicht im Interesse der Gesellschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Grossteil der Jagdreviere sind einheimische Reviere, bei denen Jagdgesellschaften mit Pächterinnen und Pächtern mit Wohnsitz in der Standortgemeinde des Jagdreviers Vorrang haben. Dies macht Sinn, weil die Jagdausübung viel Zeit beansprucht und auch das Wildtiermanagement eine hohe Präsenz und schnelle Verfügbarkeit (Wildunfälle, Wildschäden) der Pächterinnen und Pächter erfordert. Hier sind lokale Pächterinnen und Pächter von Vorteil. Die wenigen auswärtigen Jagdreviere sind meist Bergreviere, die eine gewisse Durchmischung der Pächterinnen und Pächter aufweisen.
2. Diese Aufteilung hat sich bewährt und wurde in den vergangenen Teilrevisionen des Jagdgesetzes nie angezweifelt. Eine neue Regelung könnte grossen Unmut in der Jägerschaft verursachen und vermutlich zu zahlreichen Wechseln von Pächterinnen und Pächtern führen, was sich aufgrund mangelnder Erfahrung und Lokalkenntnisse negativ auf den Jagderfolg auswirken würde. Als Folge davon könnte sich auch die Wildschadensituation verschärfen.

3. Die Regierung ist der Meinung, dass nicht die Reviergrösse für die korrekte Erfüllung jagdlicher Aufgaben relevant ist, sondern die Zusammensetzung und das Engagement der Jagdgesellschaften und ihrer Pächterinnen und Pächter sowie deren Absprache über die Reviergrenze. Wo es das Management der Wildarten aufgrund ihrer Raumnutzung erfordert, werden schon heute das Wildtier-Monitoring und die Jagdplanung revierübergreifend oder sogar kantonsübergreifend umgesetzt (z.B. bei Steinböcken, Gämsen, Rothirschen). Wo der Wunsch von Jagdgesellschaften besteht, benachbarte Reviere zusammenzulegen, wird dies auch umgesetzt. Der Kanton als Inhaber des Jagdregals fusioniert von sich aus aber keine Jagdreviere.
4. Reviergrenzen sollten für die Jagdausübung den jagenden Personen bekannt und wenn möglich im Feld gut ersichtlich sein. Bereits heute nennt Art. 3 JV, dass sich Reviergrenzen insbesondere nach natürlichen und künstlichen Merkmalen, nach Lebensräumen und nach Bedürfnissen des Jagdbetriebs richten. Es gibt keine Notwendigkeit, diese bestehende Regelung zu ändern, da sich die heutige Einteilung bewährt hat.